

OEHLER & PARTNER · Heinrieter Straße 18 · 74074 Heilbronn

Klaus Oehler
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater
Rechtsbeistand

Wolfgang Oehler
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
Rechtsbeistand

Fachberater für
Unternehmensnachfolge
(DStV e. V.)
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Klaus Oehler

Zertifizierter Berater
für das Hotel- und
Gaststättengewerbe
(IFU / ISM gGmbH)

Tel.: 07131 5977-0
beratung@oehler-steuerberater.de

E-Rechnung verpflichtend ab 01.01.2025

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

ab **01.01.2025** sind alle Unternehmen in Deutschland verpflichtet Ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber **Unternehmen** im Inland, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, eine Rechnung in elektronischer Form auszustellen. Hiervon betroffen sind auch Vermieterinnen und Vermieter, die im Rahmen der umsatzsteuerlichen Option nach § 9 UStG umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten. Der bisherige Mietvertrag als Rechnung ist nicht mehr ausreichend. Als Ausnahmen sollen voraussichtlich Kleinbetragsrechnungen im Sinne von § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) bis zu einem Wert von 250 € sowie Fahrausweise im Sinne von § 34 UStDV gelten. Für diese Belege sind weiterhin alle gängigen Rechnungsformate möglich.

Was sollten Unternehmen jetzt tun

Sie müssen prüfen, ob Ihre Software diese Voraussetzungen erfüllt, es wird empfohlen rechtzeitig mit dem jeweiligen Softwareanbieter in Kontakt zu treten, um notwendige weitere Schritte zu planen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre eingesetzte Software über eine DATEV-Schnittstelle verfügt, um die Elektronischen Rechnungen bei uns im System einzuspielen.

Falls Sie über keine entsprechende Software verfügen, empfehlen wir über DATEV Unternehmen online Ihr Auftragswesen abzuwickeln und in diesem System Ihre Elektronischen Rechnungen zu erzeugen und zu versenden.

Was sind Elektronische Rechnungen, was ist eine E-Rechnung

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format als XML-Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, wodurch eine elektronische Verarbeitung ermöglicht wird. Eine Elektronische Rechnung erhält die Daten einer Rechnung, die bisher als Papierrechnung oder auch als PDF-Dokument erstellt und versendet wurde.

Übliche Formate für die Elektronische Rechnung sind E-Rechnungsformate „ZUGFeRD 2.x“ und die „XRechnung“.

Wichtig, die bisherige Versendung einer Rechnung als PDF ist keine elektronische Rechnung.

Wie muss eine Elektronische Rechnung übermittelt werden

Um eine E-Rechnung im vorgeschriebenen Format korrekt vom Rechnungsaussteller an den Rechnungsempfänger zu übermitteln, ist eine eindeutige Adressierung des Rechnungsempfängers notwendig. Eine E-Rechnung gilt als empfangen, wenn sie **elektronisch versendet** wird, also in der Mail-Box des Empfängers oder seines Providers abrufbar gespeichert ist.

Bitte beachten Sie, es muss immer die **Originalrechnung** archiviert werden, also keine Papier-Kopie. Eine Originalrechnung ist immer die Rechnung, die versendet oder empfangen wird (also der Datensatz der Elektronischen Rechnung).

Beigefügt erhalten Sie unsere Sonderveröffentlichung „Pflicht zur E-Rechnung“ für weitere Informationen und den dort beschriebenen Übergangsregelungen.

Falls Sie Fragen hierzu haben, melden Sie sich bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Oehler & Partner

gez. Dipl.-Kfm. Wolfgang Oehler
gez. Dipl.-Betw. (FH) Klaus Oehler
Steuerberater